



Öffentliche Bekanntmachung

Satzung der Stadt St. Georgen im Schwarzwald über die dritte Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Sanierung V – Treffpunkt Innenstadt“

Aufgrund von § 142 Abs. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt St. Georgen im Schwarzwald in seiner Sitzung am 21.02.2024 folgende Sanierungssatzung beschlossen:

§ 1

Dritte Erweiterung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes

Der Geltungsbereich des förmlich festgelegten Sanierungsgebiets „Sanierung V – Treffpunkt Innenstadt“ wird um die im Lageplan der STEG Stadtentwicklung GmbH mit Datum vom 01.02.2024 (Originalmaßstab M 1:1000) gekennzeichnete Fläche erweitert.

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im vorgenannten Lageplan abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung zur dritten Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets.

Die Satzung zur dritten Änderung der Sanierungssatzung kann während der üblichen Öffnungszeiten im Rathaus von jedermann eingesehen werden.

Werden innerhalb des förmlich festgelegten Sanierungsgebiets durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke verschmolzen und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung und des Sanierungsmaßnahmenrechts (§§ 136 ff. BauGB) ebenfalls anzuwenden.

Die Bestimmungen des Sanierungsmaßnahmenrechts (§§ 136 ff. BauGB) und die Vorschriften der §§ 2 bis 3 der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets vom 20.02.2019 (Öffentliche Bekanntmachung vom 13.03.2019) bleiben von der Satzung zur Änderung der Sanierungssatzung unberührt und sind auch für den Erweiterungsbereich anzuwenden.

Der Sanierungsvermerk (§ 143 Absatz 2 Satz 2 BauGB) ist durch das Grundbuchamt auf den neu entstandenen Grundstücken zu übernehmen.

§ 2 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB im umfassenden Verfahren durchgeführt.

§ 3 Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung zur dritten Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung wird gemäß § 143 Absatz 1 BauGB mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) sind eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- und Formvorschriften sowie ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde/Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

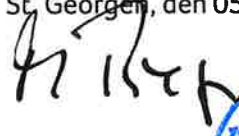
Gemäß §4 Abs. 4 Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn:

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB (insbes. Ausgleichsbetrag des Eigentümers) wird hingewiesen.

Weiter wird auf die Vorschriften des § 24 ff BauGB (Vorkaufsrecht für die Stadt/Gemeinde) und auf § 144 BauGB (genehmigungspflichtige Vorhaben) hingewiesen.

St. Georgen, den 05.03.2024



Michael Rieger
Bürgermeister





Förmliche Festlegung

Förmliche Festlegung Sanierungsgebiet
"Sanierung V - Treffpunkt Innenstadt" ca. 3,98 ha

Satzungsbeschluss am 20.02.2019
Öffentliche Bekanntmachung und Rechtskraft am 20.03.2019

1. Erweiterung des Sanierungsgebietes
"Sanierung V - Treffpunkt Innenstadt" ca. 0,13 ha

Satzungsbeschluss am 28.04.2021
Öffentliche Bekanntmachung und Rechtskraft am 10.06.2021

2. Erweiterung des Sanierungsgebietes
"Sanierung V - Treffpunkt Innenstadt" ca. 0,1 ha

Satzungsbeschluss am 25.11.2021
Öffentliche Bekanntmachung und Rechtskraft am 29.11.2021

3. Erweiterung des Sanierungsgebietes
"Sanierung V - Treffpunkt Innenstadt" ca. 0,09 ha

Satzungsbeschluss am
Öffentliche Bekanntmachung und Rechtskraft am

Ausfertigungsvermerk:

Hinweis:
Der Lageplan ist Bestandteil der
Sanierungssatzung "Sanierung V - Treffpunkt Innenstadt"

Satzung beschlossen am: 21.02.2024

Ausgefertigt:
Stadt St. Georgen im Schwarzwald, den 05.03.2024

Michael Rieger
(Bürgermeister)



Bekanntmachung / Inkrafttreten

Stadt St. Georgen im Schwarzwald

Städtebauliche Erneuerungsmaßnahme
"Sanierung V - Treffpunkt Innenstadt"

Hauptgeschäftsstelle
Stuttgart
Olgastraße 54
70182 Stuttgart

Projekt Nr. 10031
01.02.2024/ds

Maßstab
0 10 20 30 40 60 80 M
Digitale Plangrundlage Stadt St. Georgen
Stand: 01/2024
Ergänzungen durch die STEG Stadtentwicklung GmbH
Olgastraße 54, 70182 Stuttgart, Stand: 02.02.2024
Copyrightvermerk